

Satzung

zur 3. Änderung der Satzung der Verbandsgemeinde Untermosel über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr der Verbandsgemeinde Untermosel vom 14.12.2001

Der Verbandsgemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 14. Dezember 1973 (GVBl. S. 419), des §§ 37 Abs. 3 des Landesgesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (LBKG) vom 2. November 1981 (GVBl. S. 247) und der §§ 1, 2 und 3 ff des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20. Juni 1995 (GVBl. S. 175) - in ihrer jeweils zur Zeit geltenden Fassung - in seiner öffentlichen Sitzung am 22. November 2001 die nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1

Der zur Satzung der Verbandsgemeinde Untermosel über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung beim Einsatz und bei der Inanspruchnahme der Feuerwehr gehörende Tarif für Personal- und Sachaufwand bei Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr erhält die als Anlage beigefügte Fassung.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2002 in Kraft.

Gemäß § 24 Abs. 6 GemO wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung erlassener Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten.

Dies gilt nicht, wenn

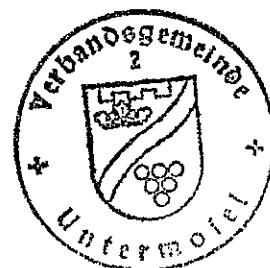
1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Koborn-Gondorf, den 14.12.2001

Verbandsgemeindeverwaltung Untermosel


Seibeld
Bürgermeister



Anlage

zur Satzung zur 3. Änderung der Satzung der Verbandsgemeinde Untermosel über den Kostensatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr der Verbandsgemeinde Untermosel vom 14.12.2001 .

Tarife für Personal- und Sachaufwand bei Hilfe- und Dienstleistungen

1. Personalaufwand (Einsatz eigener Feuerwehrangehöriger)

- 1 Für die Berechnung des Personalaufwandes sind je Stunde Einsatzdauer eines Feuerwehrangehörigen der auf die Arbeitsstunde umgerechnete Monatstabellenlohn der Lohngruppe IX Stufe 8 des jeweiligen Monatslohntarifvertrages der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VK) zugrunde zu legen, zuzüglich eines Zuschlages von 80 v.H.
- 2 Für Sicherheitswachen wird anstelle des nach Ziffer 1 ermittelten Satzes ein einheitlicher Betrag von 7,50 € je voller Einsatzstunde je Person zugrunde gelegt. Diese Regelung wird nur bei Veranstaltungen örtlicher Vereine oder der Ortsgemeinden angewandt.

2. Personal- und Sachaufwand (Kosten für den Einsatz Dritter)

Für entstehende Aufwendungen für den Einsatz von Personal oder Geräten von Dritten werden die, der Verbandsgemeinde in Rechnung gestellten Beträge zuzüglich eines Zuschlages von 25 v.H. der Berechnung der Kostensätze bzw. der Gebühr zugrunde gelegt.

3. Sachaufwand (Einsatz eigener Geräte)

Die nachstehend angegebenen Beträge beziehen sich - soweit nichts anderes angegeben - auf eine Stunde Benutzungsdauer. Beim Einsatz von Fahrzeugen werden deren Einsatzgeräte nicht gesondert berechnet.

1 <u>Löschfahrzeuge</u>	
LF 8/6	113,00 €
LF 16/12	128,00 €
TLF 16/25	128,00 €
TSF-W	87,00 €
TSF	77,00 €
2 <u>Sonderfahrzeuge</u>	
RW I	128,00 €
SW 2000	67,00 €
3 <u>Sonstige Feuerwehrfahrzeuge</u>	
AL 16/4	67,00 €
ELW I	93,00 €
MZF-L	87,00 €
MZF	67,00 €
MTF	67,00 €
Rettungsboot	82,00 €
TSA	62,00 €
4 <u>Feuerwehrtechnisches Gerät</u>	
Beleuchtungssatz (2 Scheinwerfer)	29,00 €
je Scheinwerfer einzeln	16,00 €
Be-/Entlüftungsgerät	34,00 €
Feuerlöscher (je Tag + Gerät)	8,00 €
Motorkettensäge	39,00 €
Notstromaggregat	47,00 €

Auffangbehälter	34,00 €
Preßluftatmer je Einsatz + Gerät	47,00 €
Druckschlauch je Tag	16,00 €

Strahlrohr je Tag	11,00 €
Tauchpumpe je Tag	39,00 €
TS 8/8 je Tag	47,00 €
Rettungs-/Bergesatz je Einsatz	62,00 €

4. Arbeiten an fremden Geräten

Füllen von Preßluftflaschen für Private pro Liter	8,00 €
Einbindung von Schlauchkupplungen B-Druckschläuche je Stück	8,00 €
C-Druckschläuche je Stück	7,50 €
D-Druckschläuche je Stück	7,00 €
Schläuche waschen, trocknen und prüfen je Stück	12,00 €
Vulkanisieren von Schläuchen je Flickstelle	12,00 €

Anmerkungen:

Der Einsatz von feuertechnischem Gerät nach Absatz 2, Ziffer 4, wird nur gestattet, wenn für die Bedienung entsprechend ausgebildetes Personal zur Verfügung steht. Diese Voraussetzung ist vor Bereitstellung durch den örtlichen Wehrführer festzustellen.

Koborn-Gondorf, den 14.12.2001

Verbandsgemeindeverwaltung Untermosel


Seibeld
Bürgermeister

